EuGH: Öffentliche Wiedergabe durch Framing – Bestwater International

RL 2001/29/EG Art. 3 Abs. 1
Beschluss vom 21.10.2014 – C-348/13

Leitsatz

Die Einbettung eines auf einer Website öffentlich zugänglichen geschützten Werks in eine andere Website mittels eines Links unter Verwendung der Framing-Technik, wie sie im Ausgangsverfahren in Frage steht, allein stellt keine öffentliche Wiedergabe i.S.v. Art. 3 Abs. 1 der RL 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 22.5.2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft dar, soweit das betreffende Werk weder für ein neues Publikum noch nach einem speziellen technischen Verfahren wiedergegeben wird, das sich von demjenigen der ursprünglichen Wiedergabe unterscheidet.

Anm. d. Red.: Vgl. hierzu *EuGH* MMR 2007, 164 m. Anm. *Ricke/Simon* – SGAE; *EuGH* MMR 2013, 459 m. Anm. *Maritzen/Rieger* – ITV Broadcasting; *EuGH* MMR 2014, 260 m. Anm. *Dietrich* – Svensson u.a./Retriever Sverige; *BGH* MMR 2013, 596 m. Anm. *Ott* – Die Realität und *BGH* MMR 2014, 615 – Die Realität.

Sachverhalt

Das Vorabentscheidungsersuchen betrifft die Auslegung von Art. 3 Abs. 1 der RL 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 22.5.2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (ABl. L 167, S. 10). Dieses Ersuchen ergeht i.R.e. Rechtsstreits zwischen einer Herstellerin und Verkäuferin von Wasserfiltersystemen (im Folgenden: Kl.) einerseits und den Bekl., die als selbstständige Handelsvertreter für ein im Wettbewerb mit der Kl. stehendes Unternehmen tätig sind, andererseits wegen Einbettung anklickbarer Links auf den von den Bekl. betriebenen Websites, die sich der Framing-Technik bedienen.

Zu Werbezwecken ließ die Kl. einen etwa zwei Minuten langen Film zum Thema Wasserverschmutzung herstellen, an dem ihr die ausschließlichen Nutzungsrechte zustanden. Zu dem für das Ausgangsverfahren maßgeblichen Zeitpunkt war dieser Film auf der Videoplattform YouTube abrufbar. Die Kl. macht jedoch geltend, dass er dort ohne ihre Zustimmung eingestellt worden sei. Die Bekl. unterhalten jeweils eine eigene Website, auf der sie für die von ihrem Kunden vertriebenen Produkte werben. Im Sommer 2010 ermöglichten sie Besuchern ihrer Websites, den von der Kl. in Auftrag gegebenen Film über einen Internetlink im Wege des sog. Framing abzurufen. Bei einem Klick auf diesen Link erschien der Film, der von der o.g. Videoplattform stammte, in einem auf den Websites der Bekl. erscheinenden Rahmen („Frame"), wodurch der Eindruck erweckt wurde, dass er von diesen Websites aus gezeigt werde.

Da die Kl. der Ansicht war, dass die Bekl. den Film ohne ihre Erlaubnis öffentlich zugänglich gemacht hätten, verklagte sie diese auf Unterlassung der Verbreitung des Films und verlangte von ihnen Schadensersatz sowie die Erstattung von Abmahnkosten. Nachdem die Bekl. hinsichtlich der Verbreitung des Films eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abgegeben hatten, erklärten die Parteien den Rechtsstreit hinsichtlich des Unterlassungsbegehrens übereinstimmend für erledigt. Den übrigen Anträgen der Kl. hingegen gab das erstinstanzliche Gericht statt und verurteilte die im Ausgangsverfahren Bekl., an die Kl. jeweils € 1.000,– Schadensersatz zu zahlen und ihr jeweils Abmahnkosten i.H.v. je € 555,60 zu erstatten. Das erstinstanzliche Gericht erlegte den Bekl. außerdem die Kosten des Rechtsstreits auch hinsichtlich des erledigten Teils der Klage auf. Das von den Bekl. angerufene *Berufungsgericht* änderte die erstinstanzliche Entscheidung ab und verteilte die Kosten für den erledigten Klageantrag hälftig auf die Parteien. Die übrigen Klageanträge hingegen wies es ab.

Die Kl. legte gegen diese Entscheidung Revision beim *BGH* ein. I.R.d. Prüfung der Revision stellte das *vorlegende Gericht* u.a. fest, dass in einem Fall, in dem ein Werk bereits Gegenstand einer „öffentlichen Wiedergabe" i.S.v. Art. 3 Abs. 1 der RL 2001/29/EG gewesen sei, eine neue Wiedergabehandlung unter Verwendung des gleichen technischen Verfahrens nur dann als „öffentliche Wiedergabe" i.S.d. o.g. Vorschrift eingestuft werden könne, wenn diese Handlung vor einem neuen Publikum stattfinde. Daher habe die von den Bekl. vorgenommene Einfügung eines Links zu dem von der Kl. in Auftrag gegebenen Film, um die es im Ausgangsverfahren gehe, keine Wiedergabe für ein neues Publikum bewirkt, da dieser Film bereits auf einer Videoplattform frei zugänglich gewesen sei. Das *vorlegende Gericht* weist jedoch darauf hin, dass sich die betreffenden Links der Framing-Technik bedienten. Diese Technik ermögliche es dem Betreiber einer Website, sich ein Werk zu eigen zu machen, ohne dieses jedoch kopieren zu müssen und damit dem Anwendungsbereich der Vorschriften über das Vervielfältigungsrecht zu unterfallen. Daraus leitet das *vorlegende Gericht* die Frage ab, ob es nicht doch gerechtfertigt wäre, die im Ausgangsverfahren in Rede stehende Verlinkung als „öffentliche Wiedergabe" i.S.v. Art. 3 Abs. 1 der RL 2001/29/EG anzusehen.

Unter diesen Voraussetzungen hat der *BGH* beschlossen, das Verfahren auszusetzen und dem *Gerichtshof* folgende Frage zur Vorabentscheidung vorzulegen: Stellt die Einbettung eines auf einer fremden Internetseite öffentlich zugänglich gemachten fremden Werks in eine eigene Internetseite unter Umständen, wie sie im Ausgangsverfahren vorliegen, eine öffentliche Wiedergabe i.S.d. Art. 3 Abs. 1 der RL 2001/29/EG dar, auch wenn das fremde Werk damit nicht für ein neues Publikum wiedergegeben wird und die Wiedergabe nicht nach einem spezifischen technischen Verfahren erfolgt, das sich von demjenigen der ursprünglichen Wiedergabe unterscheidet?

Aus den Gründen

12 Gem. Art. 99 seiner Verfahrensordnung kann der *Gerichtshof*, wenn die Antwort auf eine zur Vorabentscheidung vorgelegte Frage klar aus der Rspr. abgeleitet werden kann, auf Vorschlag des *Berichterstatters* und nach Anhörung des *Generalanwalts* jederzeit die Entscheidung treffen, durch mit Gründen versehenen Beschluss zu entscheiden.

13 Diese Bestimmung ist auf das vorliegende Vorabentscheidungsersuchen anwendbar.

14 Nach der st. Rspr. des *Gerichtshofs* ist es nämlich für eine Einstufung als „öffentliche Wiedergabe" i.S.v. Art. 3 Abs. 1 der RL 2001/29/EG erforderlich, dass ein geschütztes Werk unter Verwendung eines technischen Verfahrens, das sich von dem bisher verwendeten unterscheidet, oder, ansonsten, für ein neues Publikum wiedergegeben wird, d.h. für ein Publikum, an das die Inhaber des Urheberrechts nicht gedacht hatten, als sie die ursprüngliche öffentliche Wiedergabe erlaubten (vgl. in diesem Sinne Urteil SGAE – C-306/05, ECLI:EU:C:2006:764 [= MMR 2007, 164 m. Anm. *Ricke/Simon*] Rdnr. 40, 42; Beschluss Organismos Sillogikis Diacheirisis Dimiourgon Theatrikon kai Optikoakoustikon Ergon – C-136/09, ECLI:EU:C:2010:151 Rdnr. 38, sowie Urteil ITV Broadcasting u.a. – C-607/11, ECLI:EU:C:2013:147 [= MMR 2013, 459 m. Anm. *Maritzen/Rieger*] Rdnr. 39).

15 Was speziell die Fallgestaltung betrifft, bei der ein Dritter auf einer Website ein geschütztes Werk, das bereits auf einer anderen Website frei öffentlich wiedergegeben wurde, mittels eines Internetlinks einstellt, hat der *Gerichtshof* in Rdnr. 24 des Urteils Svensson u.a. (C-466/12, ECLI:EU:C:2014:76 [= MMR 2014, 260 m. Anm. *Dietrich*]) entschieden, dass eine solche Wiedergabehandlung, da sie sich desselben technischen Verfahrens bedient, das schon für die Wiedergabe des Werks auf einer anderen Website verwendet wurde, nur dann als „öffentliche Wiedergabe" i.S.v. Art. 3 Abs. 1 der RL 2001/29/EG einzustufen ist, wenn die Handlung ggü. einem neuen Publikum erfolgt.

16 Ist dies nicht der Fall, insb. weil das Werk bereits auf einer anderen Website mit Erlaubnis der Urheberrechtsinhaber für alle Internetnutzer frei zugänglich ist, kann die betreffende Handlung nicht als „öffentliche Wiedergabe" i.S.v. Art. 3 Abs. 1 der RL 2001/29/EG eingestuft werden (vgl. in diesem Sinne Urteil Svensson u.a., a.a.O., Rdnr. 25-28).

17 In den Rdnr. 29 und 30 des Urteils Svensson u.a. (a.a.O.) hat der *Gerichtshof* klargestellt, dass diese Feststellung nicht durch den Umstand in Frage gestellt wird, dass das Werk bei Anklicken des betreffenden Links durch die Internetnutzer in einer Art und Weise erscheint, die den Eindruck vermittelt, dass mittels eines „eingebetteten" Internetlinks (Inline Linking) ein einer anderen Website entstammender Bestandteil angezeigt wird, damit den Nutzern dieses Webauftritts die ursprüngliche Umgebung dieses Bestandteils verborgen bleibt.

18 Zwar kann diese Technik, wie das *vorlegende Gericht* feststellt, verwendet werden, um ein Werk der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, ohne es kopieren zu müssen und damit dem Anwendungsbereich der Vorschriften über das Vervielfältigungsrecht zu unterfallen. Unbeschadet dessen führt aber ihre Verwendung nicht dazu, dass das betreffende Werk für ein neues Publikum wiedergegeben wird. Denn sofern und soweit dieses Werk auf der Website, auf die der Internetlink verweist, frei zugänglich ist, ist davon auszugehen, dass die Inhaber des Urheberrechts, als sie diese Wiedergabe erlaubt haben, an alle Internetnutzer als Publikum gedacht haben.

19 In Anbetracht dessen ist auf die Vorlagefrage zu antworten, dass die Einbettung eines auf einer Website öffentlich zugänglichen geschützten Werks in eine andere Website mittels eines Links unter Verwendung der Framing-Technik, wie sie im Ausgangsverfahren in Frage steht, allein keine öffentliche Wiedergabe i.S.v. Art. 3 Abs. 1 der RL 2001/29/EG darstellt, soweit das betreffende Werk weder für ein neues Publikum noch nach einem speziellen technischen Verfahren wiedergegeben wird, das sich von demjenigen der ursprünglichen Wiedergabe unterscheidet. ...

Anmerkung

RA Christian Solmecke, LL.M., Geschäftsführer DIKRI, Cologne Business School / RRef. Annika Dam, LL.M., Köln

Die vorliegende Entscheidung betrifft eine der in jüngster Zeit wohl umstrittensten Fragen des Internetrechts: Greift das Einbetten eines öffentlich zugänglich gemachten Werks im Wege des sog. Framing in das Recht der öffentlichen Wiedergabe ein?

Der *BGH* plädierte in seinem Vorlagebeschluss (*BGH* MMR 2013, 596 m. Anm. *Ott* – Die Realität) für einen Eingriff in ein unbenanntes Verwertungsrecht der öffentlichen Wiedergabe. Nach seiner Auffassung sei unter wertenden Gesichtspunkten zu berücksichtigen, dass derjenige, der das fremde Werk im Wege des Framing einbettet, sich dieses zu eigen macht. Durch die Einbettung erspare er sich das eigene Bereithalten des Werks, für das er die Zustimmung des Rechteinhabers benötigen würde. Dagegen sei nicht von Bedeutung, ob das urheberrechtlich geschützte Werk auf der ursprünglichen Internetseite mit Zustimmung des Rechteinhabers öffentlich zugänglich gemacht wurde oder nicht. Diesen Einschätzungen ist der *EuGH* in der vorliegenden Entscheidung insgesamt nicht gefolgt.

Die Annahme eines Eingriffs in ein unbenanntes Verwertungsrecht der öffentlichen Wiedergabe scheint der *EuGH* für so abwegig gehalten zu haben, dass er diese Überlegung in seiner Entscheidung nicht einmal erwähnt. Die Tatsache, dass durch das Framing des Werks der Eindruck vermittelt wird, das Werk werde von der Webseite aus vorgehalten, auf der sich der Embedded Link befindet, ist nach Auffassung des *EuGH* nicht von Bedeutung. Dies sei im Wesentlichen „Charakteristikum der Framing-Technik" (Rdnr. 17). Der *EuGH* erteilte dem vom *BGH* angeführten Argument des „Zu-Eigen-Machens" des Werks im Wege des Framing (vgl. *BGH*, a.a.O., Rdnr. 26 – Die Realität) somit eine klare Absage. Die Einbettung eines fremden Werks stellt nach Auffassung des *EuGH* keine öffentliche Wiedergabe dar, wenn das betreffende Werk weder für ein neues Publikum noch nach einem anderen technischen Verfahren erfolgt. Diese Entscheidung war insofern zu erwarten, als der *EuGH* die Leitlinien bereits im Urteil Svensson u.a./Retriever Sverige (*EuGH* MMR 2014, 260 m. Anm. *Dietrich*) in beinahe identischer Form abgesteckt hat.

Soweit der *EuGH* darauf abstellt, dass das Werk nicht nach einem im Gegensatz zur ursprünglichen Wiedergabe „anderen technischen Verfahren" erfolgen darf, ergibt sich aus der Entscheidung nicht, was damit gemeint ist. Erst ein Blick auf Rdnr. 24 des Urteils Svensson/Retriever Sverige (a.a.O.) zeigt, dass der *EuGH* unter einem „anderen technischen Verfahren" schlicht eine Wiedergabe außerhalb des Internet versteht. Das Einbetten eines Werks im Wege des Framing stellt somit ggü. einer öffentlichen Zugänglichmachung im Internet in anderer Weise kein anderes technisches Verfahren dar.

Im Hinblick auf die Auslegung des Begriffs „neues Publikum" hat die Entscheidung für einige Verwirrung gesorgt. Laut *EuGH* werde ein neues Publikum erreicht, wenn die Wiedergabe für ein Publikum erfolge, „an welches die Rechteinhaber nicht gedacht hatten, als sie die ursprüngliche öffentliche Wiedergabe erlaubten" (vgl. Rdnr. 14). Somit erfolge die Wiedergabe nicht ggü. einem neuen Publikum, wenn „das Werk bereits auf einer anderen Website mit Erlaubnis der Urheberrechtsinhaber für alle Internetnutzer frei zugänglich ist" (vgl. Rdnr. 16). Der *EuGH* geht somit von einem einheitlichen Publikum der Internetnutzer aus. Erlaubt der Rechteinhaber die öffentliche Wiedergabe des Werks auf einer Internetseite, muss er auch das Einbetten dieses Werks auf anderen Internetseiten durch Dritte dulden. Ein neues Publikum wird dabei nicht erreicht, sodass das Einbetten des Werks ohne Zustimmung des Rechteinhabers erfolgen kann. Der *EuGH* misst somit der Frage, ob das Werk auf der ursprünglichen Internetseite mit oder ohne Zustimmung des Rechteinhabers zugänglich gemacht wurde – im Gegensatz zur Auffassung des *BGH* – entscheidende Bedeutung bei.

Daraufhin stellt sich jedoch die Frage, ob dann ein neues Publikum erreicht wird, wenn der Rechteinhaber die ursprüngliche öffentliche Wiedergabe gerade nicht erlaubt hat. Bedauerlicherweise hat sich der *EuGH* hierzu nicht geäußert. Aus einem Umkehrschluss der unter Rdnr. 14, 16 und 18 getroffenen Aussagen kann jedoch gefolgert werden, dass die Wiedergabe dann ggü. einem neuen Publikum erfolgt, wenn die ursprüngliche Wiedergabe nicht durch den Rechteinhaber erlaubt wurde. Das würde bedeuten, dass Werke, die ohne Zustimmung des Rechteinhabers im Internet zugänglich sind, nicht ohne seine Einwilligung im Wege des Framing eingebunden werden dürfen.

Diese Rechtsauffassung würde erhebliche praktische Probleme mit sich bringen. Aus Sicht desjenigen, der ein fremdes Werk einbinden will, ist nicht ohne weiteres erkennbar, ob das Werk auf der ursprünglichen Internetseite mit oder ohne Zustimmung des Rechteinhabers öffentlich zugänglich gemacht wurde. Daher müsste jeder Internetnutzer vor dem Einbetten eines fremden Werks zunächst herausfinden, ob die öffentliche Zugänglichmachung des Werks rechtmäßig ist. Dies hätte zur Folge, dass das Framing urheberrechtlich geschützter Werke ein erhebliches rechtliches Risiko darstellt. I.E. würde nämlich derjenige, der das fremde Werk einbettet, das Risiko tragen, dass der Rechteinhaber die ursprüngliche Wiedergabe nicht genehmigt hat.

Ob der *BGH* die Entscheidung des *EuGH* in diesem Sinne auslegt, bleibt abzuwarten. Es ist jedoch nach dem Vorlagebeschluss (*BGH*, a.a.O. – Die Realität) davon auszugehen, dass der *BGH* seine rechteinhaberfreundliche Rspr. fortsetzen wird. Da weder der *BGH* noch die Vorinstanzen der Frage, ob das Werk auf der ursprünglichen Seite mit Zustimmung des Rechteinhabers vorgehalten wird, Bedeutung beigemessen haben (vgl. *BGH*, a.a.O., Rdnr. 27 – Die Realität), enthält der Vorlagebeschluss hierzu keine abschließenden Feststellungen. Die Kl. hat jedoch geltend gemacht, dass das streitgegenständliche Video ohne ihre Zustimmung auf YouTube abrufbar war (vgl. *BGH*, a.a.O., Rdnr. 1 – Die Realität). Sollte der *BGH* die Entscheidung des *EuGH* tatsächlich im o.g. Sinne verstehen, müsste er das Verfahren zurückverweisen. Das *Berufungsgericht* hätte dann die entscheidende Frage zu klären, ob die öffentliche Zugänglichmachung des Videos auf YouTube mit oder ohne Zustimmung der Kl. erfolgte.